



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Januar 2023

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		12	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG	S. 12	
1	Anerkennung einer Stiftung (Anita Keijzer-Stiftung)	S. 2			
2	Anerkennung einer Stiftung (Heidemarie Haase Stiftung)	S. 2	13	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH	S. 12
3	Anerkennung einer Stiftung (MEIKRA-Stiftung)	S. 2	14	Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes	S. 13
4	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Patrick Jöchen)	S. 2	15	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG	S. 14
5	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Heino Bernd Röhrhoff)	S. 2	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
6	14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf	S. 2	16	Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 des Regionalverbandes Ruhr und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW	S. 15
7	15. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Kevelaer	S. 5	17	Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2023	S. 16
8	Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins der Firma Siemens Energy Global GmbH & Co. KG	S. 6	18	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des Niersverbandes	S. 16
9	Bekanntgabe nach § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der PROCERAM GmbH & Co. KG in Mönchengladbach	S. 7	19	Haushaltssatzung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2023	S. 17
10	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma PROCERAM GmbH & Co. KG in Mönchengladbach	S. 9	20	2. Satzungsänderung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler	S. 18
11	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath	S. 11	21	Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein	S. 23
			22	Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2023	S. 24
			23	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3228062778	S. 25

Beilage zu Ziffer 6: 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf
Beilage zu Ziffer 7: 15. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Kevelaer

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**1 Anerkennung einer Stiftung
(Anita Keijzer-Stiftung)**

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St. 2264

Düsseldorf, den 30. Dezember 2022

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Anita Keijzer-Stiftung“

mit Sitz in Korschenbroich gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.12.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 2

**2 Anerkennung einer Stiftung
(Heidemarie Haase Stiftung)**

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St. 2266

Düsseldorf, den 03. Januar 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Heidemarie Haase Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 2

**3 Anerkennung einer Stiftung
(MEIKRA-Stiftung)**

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St. 2288

Düsseldorf, den 03. Januar 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„MEIKRA-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.12.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 2

**4 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Patrick Jöchen)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-E32

Düsseldorf, den 02. Januar 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wurde Herr Patrick Jöchen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 32 in Essen bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 2

**5 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Heino Bernd Röhrhoff)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KLE11

Düsseldorf, den 23. Dezember 2022

Mit Wirkung zum 01.02.2023 wird Herr Heino Bernd Röhrhoff für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 in Kleve bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 2

**6 14. Änderung des Regionalplans
Düsseldorf (RPD) im Gebiet der
Stadt Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-14. RPÄ

Düsseldorf, den 27. Dezember 2022

14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Änderung von GIB in ASB)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 91. Sitzung am 15. Dezember 2022 unter TOP 10 den Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf gefasst.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung soll eine Umwandlung eines regional-planerisch festgelegten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) hin zu einem allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) erfolgen.

Wesentlicher Planungsanlass sind strukturwandelbedingte Änderungen der letzten Jahre, welche in dem hier in Rede stehenden Änderungsbereich keine GIB-typische Ausnutzung mit Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe mehr ermöglichen und auch keine vorhandenen GIB-typischen Bestandsstrukturen schützen.

Im Süden wird das Plangebiet durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke (Wohn- und Geschäftshäuser) an der Henkelstraße und im Westen durch die Walzwerkstraße begrenzt. Nördlich des Plangebiets schließen unmittelbar die Gewerbegrundstücke an der Reisholzer Bahnstraße an. Die östliche Grenze des Plangebiets bildet die Bahntrasse. Das Plangebiet weist bereits heute eine deutliche Durchmischung mit verschiedensten Nutzungen auf, welche nicht dem gewollten Nutzungsspektrum eines GIB entsprechen. Grund hierfür ist, dass die Henkelstraße den gewachsenen Übergang zwischen den gewerblichen Strukturen im Norden des Stadtteils Reisholz und dem Wohnquartier im südlichen Teil des Quartiers markiert. Dementsprechend ist der Bereich entlang der Henkelstraße heute auch ein faktisch vorhandener und auch im Einzelhandelskonzept der Stadt Düsseldorf qualifizierter zentraler Versorgungsbereich.

In einem Teil des Änderungsbereichs möchte die Stadt Düsseldorf künftig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) schaffen. Mit der 202. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Düsseldorf – nördlich Henkelstraße – Stadtbezirk 9 – Stadtteil Reisholz ist beabsichtigt, künftig die Stärkung und langfristige Sicherung der Versorgungsfunktion des kleinen Stadtteilzentrums Henkelstraße durch eine Umstrukturierung und Erweiterung des Einzelhandelsangebots planungsrechtlich zu ermöglichen. Planungsziel ist die Ansiedlung eines Drogeriemarkts mit 620 m² Verkaufsfläche (VKF) sowie die Verlagerung und Erweiterung eines bestehenden Lebensmitteldiscounters um 500 m² von heute 800 m² auf künftig 1.300 m² VKF. Ziel ist die Stärkung

der Henkelstraße als zentrale Lage. Diese bauleitplanerischen Überlegungen stehen im Einklang mit der 3. Änderung des Rahmenplans Einzelhandel der Stadt Düsseldorf (Entwurfassung von Februar 2022).

Da der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen gemäß Ziel 6.5-1 Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen ermöglicht, ist für die Verwirklichung dieser, auch aus städtebaulicher Sicht, nachvollziehbaren Überlegungen die regionalplanerische Änderung von GIB in ASB erforderlich. Der gesamte Bereich der Regionalplanänderung hat eine Größe von 9,5 ha.

Die geplanten zeichnerischen Festlegungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- **siehe Beilage zu Ziffer 6 -**

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- a) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- b) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- c) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann entsprechend § 8 Absatz 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Diese Prüfung wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchgeführt.

Sie kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde. Die zu

diesem Ergebnis führenden Erwägungen wurden in die Planbegründung aufgenommen.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu sind die vorgenannten Planunterlagen grundsätzlich – entsprechend § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch.

Aufgrund der andauernden Pandemie wird – entsprechend § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – von einer öffentlichen Auslegung bei der Regionalplanungsbehörde abgesehen und die Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom

27. Januar bis einschließlich 27. Februar 2023 (Auslegungsfrist)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>).

Zudem sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Düsseldorf unter der Rubrik „*Leben in Düsseldorf*“, „*Planen, Bauen, Wohnen*“, „*Stadtplanungsamt*“ unter der Überschrift „*Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten*“ verlinkt (<https://www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt.html>).

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Absatz 2 PlanSiG können die Planunterlagen daneben in der Auslegungsfrist nur während zuvor zu vereinbarenden Termine an folgender Stelle eingesehen werden:

Bezirksregierung Düsseldorf

Raum 363
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Telefonische Terminabsprache
unter 0211 475-3828

Terminanfrage per E-Mail an
Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

Schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf und zu seiner Begründung können während der Auslegungsfrist

- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),
- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- per E-Mail
(Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Auch bei der Stadt Düsseldorf können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Stadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf) eingereicht werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen per E-Mail an planung@duesseldorf.de oder – nach Terminabsprache – telefonisch unter 0211-899-6918 zu übergeben.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Düsseldorf nur während zuvor zu vereinbarenden Termine innerhalb der Auslegungsfrist möglich (Kontaktdaten: siehe oben); im Übrigen wird die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 PlanSiG).

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Elena Stiller

7 **15. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Kevelaer**

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-15. RPÄ

Düsseldorf, den 04. Januar 2023

15. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Kevelaer (Änderung von AFA in GIB)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 91. Sitzung am 15. Dezember 2022 unter TOP 11 den Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Kevelaer gefasst.

Anlass für die 15. Änderung des RPD ist eine geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Kevelaer. In der FNP-Änderung geht es um die Planung einer Gewerbefläche zur Verlagerung und gleichzeitigen Erweiterung eines bereits in Kevelaer ansässigen Betriebes. Die Aluxe GmbH produziert Aluminiumelemente und plant die Erweiterung ihrer Fertigungskapazitäten und ihres Sortimentes. Das aktuelle Betriebsgelände im GIB westlich der B9 auf dem Gelände der Fa. Redsun bietet hier keine ausreichenden Platzkapazitäten. Darüber hinaus wird seitens der Stadt Kevelaer ausgeführt, dass die Flächen der heutigen Fertigungsstätte voraussichtlich mittelfristig nicht weiter zur Verfügung stünden. Die Regionalplanänderung dient damit auch der Standortsicherung des Betriebes. Im rechtskräftigen RPD ist das Plangebiet derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) festgelegt und soll in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) geändert werden.

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Hauptortslage Kevelaer. Es wird nach Norden und Nordosten durch den Hoogeweg begrenzt. Südöstlich erfolgt die Abgrenzung durch die Industriestraße sowie weiter südlich durch die bereits bestehenden Gewerbebetriebe. In Richtung Westen wird der Planbereich durch den bereits im RPD festgelegten GIB abgegrenzt. Das Plangebiet umfasst insgesamt 22 ha und setzt sich aus der 15 ha großen Betriebserweiterung, der bereits rechtsgültigen und nach den Regelungen des virtuellen Gewerbeflächenpools abgestimmten 63. Flächennutzungsplanänderung Kevelaer mit ca. 5 ha sowie einer etwa 2 ha großen Hofstelle zusammen, die im nördlichen Bereich des Plangebiets liegt und maßstabsbedingt auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls in den GIB miteinbezogen werden soll.

Die 15. Änderung des RPD beabsichtigt im Wesentlichen die raumordnerischen Voraussetzungen für

eine Betriebsverlagerung und -erweiterung eines bereits in Kevelaer ansässigen Unternehmens im Sinne der Regelungen des virtuellen Gewerbeflächenpools (Kap. 3.3.3 Z1 RPD) zu schaffen sowie bereits im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Bauflächen nachzuzeichnen.

Die geplanten zeichnerischen Festlegungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- siehe Beilage zu Ziffer 7-

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- a) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- b) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- c) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu sind die vorgenannten Unterlagen grundsätzlich – entsprechend § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch.

Aufgrund der andauernden Pandemie wird – entsprechend § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – von einer öffentlichen Auslegung bei der Regionalplanungsbehörde abgesehen und die Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom **27. Januar 2023 bis einschließlich 27. Februar 2023 (Auslegungsfrist)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>)

Zudem sind die Planunterlagen auf der Internetseite des Kreises Kleve (<https://www.kreis-kleve.de>) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ verlinkt.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Absatz 2 PlanSiG können die Planunterlagen daneben in der Auslegungsfrist nur während zuvor zu vereinbarenden Termine an folgender Stelle eingesehen werden:

Bezirksregierung Düsseldorf

Raum 363
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefonische Terminabsprache
unter 0211 475-1546
Terminanfrage per E-Mail an
Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

Schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist

- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),
- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- per E-Mail
(Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Auch beim Kreis Kleve können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve) eingereicht werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen – nach Terminabsprache per E-Mail an planung@kreis-kleve.de oder telefonisch unter 02821 85-570 – zu übergeben.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf und beim Kreis Kleve nur während zuvor zu vereinbarenden Termine innerhalb der Auslegungsfrist möglich (Kontaktaten: siehe oben); im Übrigen wird die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 PlanSiG).

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Andrea Marx

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 5

8 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins der Firma Siemens Energy Global GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0990938-0030-G4-0059/22

Düsseldorf, den 21. Dezember 2022

Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins

Antrag der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG, Wolfgang-Reuter-Platz 4, 47053 Duisburg-Hochfeld nach §§ 4, 6 BImSchG i. V. m.

§ 8 a BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 19.08.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG i. V. m. § 8 a BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen gestellt.

Die zwei Dampfkesselanlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von je 45,2 MW sollen für die Bereitstellung von Dampf für die Tests von Dampfturbinen maximal 350 Stunden im Jahr betrieben werden und auf dem Grundstück Wolfgang-Reuter-Platz 4 in 47053 Duisburg-Hochfeld, Gemarkung Duisburg, Flur 308, Flurstück 79, 123 errichtet werden.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von:

- zwei gasgefeuerten Dampfkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 45,2 MW,
- einem Speisewasserbehälter,
- einer Wasseraufbereitungsanlage, bestehend aus Filter, Enthärtungsanlage, Umkehros-mose-anlage sowie Mischbettionenaustauscher und Entgaser,
- einem gemeinsamen Schornstein für die beiden Dampfkesselanlagen,
- den zugehörigen Rohrleitungen, Dosiereinrichtungen, Pumpen etc.

Das Vorhaben wurde am 13.10.2022 in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

Der Antrag lag in der Zeit vom 19.10.2022 bis einschließlich 18.11.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Duisburg zur Einsicht aus.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 19.10.2022 bis einschließlich 19.12.2022 vorgebracht werden. Während der v.g. Frist ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht nach § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach Prüfung der in der Einwendung gegen das Vorhaben vorgetragenen Argumente bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erörterung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Unbenommen hiervon werden die in der Einwendung vorgetragenen Argumente bei

meiner Entscheidung über den Antrag berücksichtigt.

Daher findet der ursprünglich für den 18.01.2023 in der „Mercatorhalle“, Landfermannstr. 6, 47051 Duisburg vorgesehene Erörterungstermin nicht statt.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 6

9 Bekanntgabe nach § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der PROCERAM GmbH & Co. KG in Mönchengladbach

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0017027-0001-G4-0068/21

Düsseldorf, den 20. Dezember 2022

Bekanntgabe nach § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der PROCERAM GmbH & Co. KG in Mönchengladbach

Antrag der PROCERAM GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Füllstoffen

Die PROCERAM GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 06.09.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Füllstoffen auf dem Betriebsgelände an der Grunewaldstraße 59 in 41066 Mönchengladbach gestellt.

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Füllstoffen mit einer Produktionskapazität von 31,5 Tonnen pro Tag (t/d) bestehend aus

- Betriebseinheit 01: Flüssig- und Feststofflager (Halle 4)
- Betriebseinheit 02: Produktionsanlage (Halle 4)
- Betriebseinheit 03: Produktionsanlage („Technikum“ in Halle 8)
- Betriebseinheit 04: Ausgangslager (Halle 4).

Bei der beantragten Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Füllstoffen der PROCERAM GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach § 2 (4) Nr. 1a.) i. V. m. Anlage 1, Ziffer 4.2 des UVPG.

Gemäß § 7 (1) des UVPG führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch, wenn das Neuvorhaben in Anlage 1, Spalte 2, mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragte Neuerrichtung der Anlage sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) des UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Die PROCERAM GmbH & Co. KG hat gemeinsam mit ihrem Forschungspartner, dem Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energie-Technik UMSICHT, neue Produkte und Systeme im Bereich Wärmedämmung, funktionelle Gebäudefarben und Brandschutz entwickelt. Im Zuge dessen hat die PROCERAM GmbH & Co. KG eine Anlage im Technikumsmaßstab zur Herstellung von funktionalen Füllstoffen für Fassadenfarben und für bauchemische Produkte in der zuvor von der Tiefdruck Schwann-Bagel GmbH & Co. KG genutzten Halle 8 auf dem Grundstück Grunewaldstraße 59 in 41066 Mönchengladbach errichtet und betrieben. Diese soll mit dem vorliegenden Antrag neben der Errichtung und dem Betrieb einer maßstabsgrößeren Anlage ins Immissionsschutzrecht überführt werden.

Es werden im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine weiteren Flächen beansprucht. Das Betriebsgelände ist bereits vollständig versiegelt und unterlag im Rahmen der vorausgegangenen Nutzung bereits industriellen Zwecken. Am Standort liegen zudem keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht nachteilig belastet.

Entstehende luftgetragene Emissionen werden über insg. drei Emissionsquellen atmosphärisch abgeleitet. Der anlagenbezogene Emissionsmassenstrom

liegt unterhalb der heranzuziehenden Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Entsprechend der Vorgaben nach Nr. 4.1 der TA Luft kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Hinblick auf Luftverunreinigungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden.

Die Auswirkungen in Bezug auf Schallemissionen wurden im Rahmen einer Prognose berechnet. Vorliegend werden die Beurteilungspegel der gesamten Anlage prognostiziert, die die Immissionsrichtwerte zur Tageszeit um mindestens 13 dB und zur Nachtzeit um mindestens 10 dB unterschreiten. Damit befinden sich die Immissionsorte gem. Ziffer 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass alle antragsgegenständlichen Anlagen des o.g. Antrages die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 der AwSV erfüllen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt grundsätzlich unter Betrachtung des Abschnitts 2 des Kapitels 3 der AwSV. Alle Anlagen sind so beschaffen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden, bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß zurückgehalten werden können.

Beim künftigen Betrieb der Anlagen in Halle 4 und Halle 8 fallen Verpackungsabfälle sowie produktionsbedingt Abfälle beim Spülen der Anlage an. Außerdem muss die Waschflüssigkeit der Gaswäscher, sofern diese nicht wiedereingesetzt werden kann, als Abfall entsorgt werden. Die Flüssigkeiten werden in IBC auf Auffangwannen gesammelt und sofern die Acrylsäurereste nicht bereits polymerisiert sind, erfolgt dies durch eine gezielte Polymerisation vor der Entsorgung. Diese Entsorgung ist entsprechend sichergestellt.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

10 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma PROCERAM GmbH & Co. KG in Mönchengladbach

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0017027-0001-G4,8a-0068

Düsseldorf, den 12. Januar 2023

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma PROCERAM GmbH & Co. KG in Mönchengladbach

Antrag der Firma PROCERAM GmbH & Co. KG nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von funktionalen Füllstoffen für Fassadenfarben und bauchemische Produkte auf dem Betriebsgelände an der Grunewaldstraße 59 in 41066 Mönchengladbach sowie Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma PROCERAM GmbH & Co. KG, Kruppstraße 48 in 47475 Kamp-Lintfort hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von funktionalen Füllstoffen für Fassadenfarben und für bauchemische Produkte an der Grunewaldstraße 59 in 41066 Mönchengladbach (Gemarkung Neuwerk, Flur 5, Flurstück 359 (tlw.)) in Verbindung mit einem Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags sind folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Füllstoffen mit einer Produktionskapazität von 31,5 Tonnen pro Tag (t/d) bestehend aus

- Betriebseinheit 01: Flüssig- und Feststofflager (Halle 4)
- Betriebseinheit 02: Produktionsanlage (Halle 4)
- Betriebseinheit 03: Produktionsanlage („Technikum“ in Halle 8)
- Betriebseinheit 04: Ausgangslager (Halle 4)

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und -behörden (§ 11 der 9. BImSchV)

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage in Betrieb zu nehmen. Die Antragstellerin beantragt auf der Grundlage des § 8 a BImSchG, auch vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung zu beginnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG i. V. m. dem Antrag nach § 8 a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **23.01.2023 bis einschließlich 22.02.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 – Geoinformation, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004, Markt 11 in 41236 Mönchengladbach

montags bis freitags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
----------------------	-------------------------

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter +49 211 475 2293 und bei der Stadt Mönchengladbach unter +49 2161 25 9535.

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der jeweiligen Dienststellen so gering wie möglich zu halten, wird während des gesamten Aufenthaltes das Tragen einer FFP2-Maske oder OP-Maske empfohlen.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Mönchengladbach innerhalb der **Einwendungsfrist vom 23.01.2023 bis einschließlich 22.03.2023** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle, leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **03.05.2023, Uhrzeit: 09.30**. Die Erörterung findet im „Gasthof Loers“ an der Mürrigerstraße 17 in

41068 Mönchengladbach statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

11 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0456855-0001-A15-0324/22

Düsseldorf, den 20. Dezember 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Kunstharz-Anlage durch Austausch des Brenners der TNV

Die ASK Chemicals GmbH betreibt am Standort an der Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kunstharzen und Schlichten. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der ASK Chemicals GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Kunstharz-Anlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist ausschließlich der Austausch des vorhandenen Erdgasbrenners gegen einen kombinierten Gas-/Öl-Brenner (Mehrstoffbrenner) gleicher Leistung bei momentan weiterhin ausschließlicher Verbrennung von Erdgas.

Der Produktionsbetrieb der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen und Schlichten erfährt im Rahmen dieser Anzeige keine Änderung. Das heißt, es werden insbesondere keine neuen Stoffe eingeführt und keine neuen Produkte hergestellt. Die genehmigte Produktionskapazität bleibt ebenfalls unverändert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und

somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 11

12 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0075330-0000-A23a-2/22

Düsseldorf, den 06. Dezember 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Anzeige nach § 23 a Abs. 2 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Dampf (Dampfkesselanlage) durch Errichtung und Betrieb eines 50 m³ Heizöllagertanks

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG betreibt am Standort an der Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Dampfkesselanlage (Anlage zur Herstellung von Dampf). Da die Feuerungswärmeleistung die in Nr. 1.2.3.1 der 4. BImSchV aufgeführte Mengenschwelle von 20 MW weder erreicht, noch überschreitet, bedarf diese Dampfkesselanlage keiner Genehmigung gemäß BImSchG.

Bei dem Betriebsgelände der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Die in Rede stehende Dampfkesselanlage ist in der Vergangenheit für den Betrieb mit „Erdgas“ und mit „Heizöl EL“ genehmigt worden. Darum ist diese Anlage mit einem genehmigten Zweistoffgebläseburner ausgerüstet, der im Rahmen dieser Anzeige keine Änderung erfährt. Die Dampfkesselanlage wird derzeit ausschließlich mit Erdgas betrieben, da vor ca. zwei Jahren auf die Fahrweise mit Heizöl EL und entsprechendem Rückbau verzichtet wurde.

Auf Grund der derzeitigen Gasmangellagesituation soll die in Rede stehende Dampfkesselanlage – wie bereits ursprünglich genehmigt – wieder mit Heizöl EL befeuert werden. Das heißt, die Errichtung und der Betrieb des anzeigegegenständlichen 50 m³ Lagertanks für Heizöl EL an Gebäude 225 dient der wiederkehrenden Versorgung der zwei genehmigten und vorhandenen Zweistoffgebläseburner der mit Genehmigungsbescheid 2210-G69/96-Bi vom 19.06.1997 genehmigten und bestehenden Dampfkesselanlage mit Heizöl EL.

Sowohl der in der o.a. Dampfkesselanlage gehandhabte Stoff „Erdgas“, als auch der geplante Stoff „Heizöl EL“ unterliegt dem Rechtsregime der Störfall-Verordnung. Mit dem angezeigten Heizöllagertank mit einem Volumen von 50 m³ wird ein neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil eingeführt. Dieses Vorhaben bedarf für die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftigen Anlage deshalb mindestens einer Anzeige nach § 23 a BImSchG.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 23 Abs. 2 a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 23 b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 12

13 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0077961-0010-A15-0267/22

Düsseldorf, den 20. Dezember 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Kokerei durch Errichtung und den Betrieb von Koksofengasrückführleitungen im Bereich der Vorlage Batterie 2

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort an der Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Trockendestillation (Kokerei). Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Kokerei werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung und der Betrieb von Koksofengasrückführleitungen im Bereich der Vorlage Batterie 2. Diese dienen dazu, auch bei geringer Gaserzeugung das Koksofengassystem und die dazugehörigen Anlagenteile weiterhin in ihrem Regelbereich betreiben zu können. Die Art und Menge der störfallrelevanten Stoffe bleibt dabei unverändert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 12

14 Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.02.26

Düsseldorf, den 19. Dezember 2022

Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die von der 57. Verbandsversammlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes in der Sitzung vom 28.11.2022 beschlossene, mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft tretende, Änderung der Verbandssatzung des BRW in der aktuellen Fassung vom 25.01.2022 (Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Düsseldorf):

Der § 21 Abs. 2 wird geändert in:

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit Stimmenmehrheit beschließen, dass die Sitzung des Vorstandes in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder am Versammlungsort und zwar als virtuelle Vorstandssitzung durchgeführt wird. In begründeten Ausnahmen kann die Sitzung auch als Hybridsitzung durchgeführt werden. Bei beiden Formen muss sichergestellt sein, dass

1. die Bild und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der stimmberechtigten Mitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Vorstandsmitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Der bisherige § 21 Abs. 2 wird § 21 Abs. 3.

(3) Wer verhindert ist, teilt dies seinem Stellvertreter oder dem Verband mit, der unverzüglich den Stellvertreter einlädt. Der Stellvertreter nimmt auch ohne Einladung durch den Vorsitzenden anstelle des verhinderten Vorstandsmitgliedes stimmberechtigt an der Sitzung teil.

Der bisherige § 21 Abs. 3 wird § 21 Abs. 4 und wird um S. 2, 3 und 4 ergänzt.

- (4) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung leitet der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter die Sitzung. Sollten der Vorsitzende und beide Stellvertreter verhindert seien, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Sitzungsleiter.

Der bisherige § 21 Abs. 4 wird zu § 21 Abs. 5.

- (5) An allen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer teil. Er kann weitere Dienstkräfte hinzuziehen.

Der § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

In Tabelle 1 (zu § 47 Absatz 2) wird die Angabe "25,3" durch die Angabe "24,5" ersetzt, die Angabe "53,7" durch die Angabe "56,7" ersetzt, die Angabe "46,3" durch die Angabe "43,3" ersetzt, die Angabe "5,9" durch die Angabe "6,8" ersetzt, die Angabe "37,5" durch die Angabe "33,7" ersetzt, die Angabe "0,4" durch die Angabe "0,3" ersetzt.

Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft."

Im Auftrag
gez. Eckes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 13

15 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.04.02-5

Düsseldorf, den 20. Dezember 2022

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Die

thyssenkrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Str. 100
47166 Duisburg

Die thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg beabsichtigt, auf dem Betriebsgrundstück in Duisburg, Gemarkung Hamborn, Flur 243, Flurstück 35 im Zuge des Umbaus der bestehenden Gießwalzanlage in eine Stranggießanlage und ein Warmbandwerk zur Bauwasserhaltung Grundwasser bis zu einem Volumen von insgesamt 714.960 m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die thyssenkrupp Steel Europe AG unter dem 29.04.2022, in der aktualisierten Fassung vom 10.10.2022, zuletzt ergänzt am 30.11.2022, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht).

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben zur Errichtung der Fundamente der Hubbalkenöfen sowie des Mediengebäudes am Warmbandwerk. Aufgrund aktualisierter hydraulischer Berechnungen der Wasserhaltung wurden die voraussichtlichen Fördermengen neu ermittelt. Über eine Bauzeit von etwa einem Jahr soll in fünf Bereichen überwiegend nacheinander mittels insgesamt 40 Schwerkraftbrunnen Grundwasser mit einer stündlichen Menge von bis zu 268 m³ und einer Gesamtmenge von maximal 714.960 m³ entnommen werden. Die Entnahmen sind auf die Dauer der Baumaßnahmen befristet. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die

Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Das geförderte Grundwasser soll in das Betriebswassernetz der Kreislaufwasserbehandlungsanlage Bruckhausen (Kläranlage Nord) eingespeist und in geringen Mengen gemäß der gültigen Einleitungserlaubnis über die Einleitungsstelle 002 178 026 in den Rhein eingeleitet werden. Gegen eine Einleitung des geförderten Grundwassers in das Betriebswassernetz und eine Einleitung in den Rhein bei Einhaltung der erlaubten Mengen- und Qualitätsanforderungen bestehen keine Bedenken.

Durch die Grundwasserförderung wird der Grundwasserspiegel temporär und lokal begrenzt abgesenkt. Für die Bauwasserhaltung wurde ein Bemessungswasserstand von 20,00 m ü.NHN2016 zugrunde gelegt. Die Absenkung erfolgt kurzfristig minimal bis auf 16,70 m ü.NHN2016. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet zwischen 19,84 m ü.NHN2016 und 18,35 m ü.NHN2016. Der natürliche Schwankungsbereich wird um 1,65 m überschritten. Der sich ausbildende Absenkbereich mit einem maximalen Radius von 342 m befindet sich vollständig auf dem Betriebsgrundstück der thyssenkrupp Steel Europe AG. Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie sowie Nationalparks und Biosphärenreservate sowie Grundwasserentnahmen Dritter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Betriebsgrundstück ist im Altlastenkataster der Stadt Duisburg als Altstandort verzeichnet. Es ist mit dem Antreffen von Auffüllungsmaterialien zu rechnen, die ggfs. als schädliche Bodenverunreinigungen einzustufen sind. Der für die Bauwasserhaltung prognostizierte Absenkrichter kann im ungünstigsten Fall bis in schadstoffbelastete Bereiche der ehemaligen Kokerei August Thyssen (AT) reichen. Für diesen unwahrscheinlichen, aber nicht auszuschließenden Fall ist eine Gegenwasserhaltung geplant, die auf dem Gelände der ehemaligen Kokerei AT einen lokalen Absenkrichter mit einem Radius von 80 m erzeugt und damit eine Fahnenverschleppung von Grundwasserkontaminationen verhindern soll. Die Gegenwasserhaltung wird nur im Bedarfsfall mit einer Fördermenge von 20 m³/h und insgesamt maximal 172.800 m³ betrieben und durch ein Monitoringkonzept zur Beobachtung der Grundwasserstände und der Grundwasseranalytik überwacht. Das bei der Gegenwasserhaltung geförderte Grundwasser wird – falls erforderlich – in einer Aufbereitungsanlage mittels Aktivkohle gereinigt und anschließend über das Betriebswassernetz gemäß der Indirekteinleitgenehmigung für das Hochofenwerk Hamborn in die Abwasseranlagen der Emschergenossenschaft eingeleitet.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden alle Brunnen mit Ton verfüllt und mittels Stahlbrunnenkopf verschlossen. Nach Einstellung der Bauwasserhaltung wird sich der hydrologische Ursprungs-

zustand im Absenkbereich der Grundwasserentnahmen wiedereinstellen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben und ersetzt meine Feststellung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 29 vom 21.07.2022 (Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 418). Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lars Gühlstorf

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 14

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

16 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 des Regionalverbandes Ruhr und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 24. Juni 2022 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß- Netthöfel
Die Regionaldirektorin

Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über

den Gesamtabschluss 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2018 nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Gesamtabschluss 2018 und entlastet die Regionaldirektorin gemäß § 116 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW für den Zeitraum vom 01.01.2018 – 31.12.2018.“

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2018 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags
von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 25.11.2022



Vorsitzender der Verbandsversammlung
Dr. Frank Dudda

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 15

17 Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland hat am 29.11.2022 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden im Erfolgsplan

die Erträge auf	64.043.700 Euro
die Aufwendungen auf	64.193.700 Euro
Entnahme aus Rücklagen	150.000 Euro

im Vermögensplan

die Einzahlungen auf	5.247.100 Euro
die Ausgaben auf	5.247.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Ein Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 80 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Wirtschaftsplan 2023 mit Schreiben vom 19.12.2022 zur Kenntnis genommen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 20.12.2022

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 16

18 Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des Niersverbandes

Gemäß § 22 a Absatz 10 Satz 3 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Niersverbandssatzung vom 8. September 1994

(GV. NRW. S. 978, 1070), die zuletzt durch Satzung vom 13. Dezember 2012 (GV. NRW. S.665) geändert worden ist, wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des Niersverbandes wie folgt bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat in ihrer 37. Sitzung am 8. Dezember 2022 den am 31. Mai 2022 vom Vorstand aufgestellten und mit dem Prüfungsurteil ohne Einwendungen des Abschlussprüfers vom 11. Juli 2022 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit einer Bilanzsumme von 308.445.186,95 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 318.770,85 € abgenommen.
2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Niersverbandes unter der Internetadresse <https://www.niersverband.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Viersen, den 15. Dezember 2022

Niersverband
Die Vorständin

Bauass. Dipl.-Ing. Sabine Brinkmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 16

19 Haushaltssatzung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 – (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 23. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und

entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 4.362.847 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.301.580 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 4.355.392 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 4.305.415 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.737.305 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.260.350 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 500.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 450.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.679.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

**§ 6
Verbandsumlage**

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf 670.000 EUR festgesetzt.

Darüber hinaus wird gemäß § 12 (3) der Verbandsatzung ein Investitionszuschuss in Höhe von 200.000 EUR erhoben.

Die Ermittlung des Umlageschlüssels erfolgt laut Satzung durch eine Rangbildung anhand von drei Kriterien (Einwohner, Gemeindefläche und Inanspruchnahme durch den Tagebau Garzweiler inkl. Betriebsflächen) und anschließender Rundung.

Faktor	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4	Rang 5
Einwohnerzahl*	Mönchengladbach (262.736)	Grevenbroich (64.438)	Erkelenz (43.973)	Jüchen (23.855)	Titz (8.644)
Gemeindefläche	Mönchengladbach (170,47 qkm)	Erkelenz (117,34 qkm)	Grevenbroich (102,5 qkm)	Jüchen (71,87 qkm)	Titz (67,51 qkm)
Flächeninanspruchnahme inkl. Betriebsflächen	Erkelenz (3.880 ha)	Jüchen (2.700 ha)	Grevenbroich (1.840 ha)	Titz (220 ha)	Mönchengladbach (110 ha)

Quelle: IT NRW zum Stichtag 30.06.2022

Zur Herleitung der Umlage ist jedem Rang laut § 12 (1) der Zweckverbandssatzung ein Anteil an der Verbandsumlage zugeschrieben:

Rang	Anteil an der Verbandsumlage
1	15,00 %
2	9,50 %
3	5,50 %
4	5,00 %
5	0,00 %

Insgesamt ergibt sich somit folgender Anteil der Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage

Verbandsmitglied	Umlageanteil in %
Mönchengladbach	30,0 %
Erkelenz	30,0 %
Jüchen	17,5 %
Grevenbroich	17,5 %
Titz	5,0 %

Einzelaufschlüsselung der Umlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in EUR
Mönchengladbach	197.250
Erkelenz	197.250
Jüchen	118.188
Grevenbroich	118.188
Titz	39.125

Einzelaufschlüsselung des Investitionszuschusses je Verbandsmitglied gem. § 12 (3) der Satzung:

Verbandsmitglied	Anteil Investitionszuschuss in EUR
Mönchengladbach	56.250
Erkelenz	56.250
Jüchen	35.938
Grevenbroich	35.938
Titz	15.625

§ 7

entfällt

§ 8

entfällt

Erkelenz, den 28.11.2022

gez. Dr. Gregor Bonin
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 17

20 2. Satzungsänderung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler

**Satzung
Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Lenkungsausschuss
- § 11 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher
- § 12 Finanzierung
- § 13 Rechnungsprüfung
- § 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 15 Personal
- § 16 Vermögen
- § 17 Sonstiges
- § 18 Inkrafttreten

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), haben die Räte der Stadt Mönchengladbach am 18.10.2017, der Stadt Erkelenz am 05.07.2017, der Gemeinde Jüchen am 06.07.2017 sowie der Gemeinde Titz am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Im Städtedreieck von Aachen, Köln und Mönchengladbach befindet sich das Rheinische Revier mit der größten zusammenhängenden Braunkohlelagerstätte Europas. Es gehört nicht nur im Bereich der Energiewirtschaft zu den leistungsstärksten Regionen Nordrhein-Westfalens und der Bundesrepublik.

Das Gebiet des Zweckverbandes liegt im Rheinischen Revier, umfasst rund 530 km² und befindet sich in zwei Regierungsbezirken. In diesem Raum nehmen Abbau und Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler einen Zeitraum von mehreren Generationen in Anspruch. Zentrale Aufgabe des Zweckverbandes ist die gemeinsame Entwicklung dieses Raumes auch unter Berücksichtigung des Strukturwandels.

Dazu haben die Gründungsmitglieder im Jahr 2016 eine gemeinsame interkommunale Raumentwicklungsperspektive entwickeln lassen, deren Inhalte in einem „Drehbuch“ zusammengefasst wurden. Diese wurde in 2022 fortgeschrieben. Der Zweckverband dient der Konkretisierung und Umsetzung dieser Konzepte. Sie werden als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

1. die Stadt Mönchengladbach,
2. die Stadt Erkelenz,
3. die Stadt Jüchen,
4. die Landgemeinde Titz und
5. die Stadt Grevenbroich

(2) Das Unternehmen RWE Power AG und der Region Köln-Bonn e.V. gehören dem Zweckverband als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.

(3) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Verbandsmitglieder nach Abs. 1.

(4) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler.

Er hat seinen Sitz in Erkelenz in einer Ortschaft des dritten Umsiedlungsabschnitts (Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich oder Berverath).

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband bearbeitet die Themenfelder Landschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Städtebau und Infrastruktur. Darüber hinaus führt er die Abstimmung der gemeinsamen Planungen, die

gemeinsame Weiterentwicklung der Perspektiven, die Qualitätssicherung, die Wahrnehmung der Aufgaben als weiterer Träger öffentlicher Belange in den gesetzlichen Planungsverfahren und die gemeinsame Flächenentwicklung und -bewirtschaftung durch. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Planung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels und des Landschaftsbildes,
2. Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels im Verbandsgebiet und Entwicklung des Plangebietes auf Grundlage einer weiterentwickelnden Raumentwicklungsperspektive,
3. Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung eigener Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes und treuhänderische Übernahme von Projekten und Maßnahmen der Verbandsmitglieder,
4. Akquise und Management von Fremd- und Fördermitteln zur Umsetzung der Planungen und Projekte,
5. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland),
6. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in den für die in Nr. 1 beschriebenen Aufgaben relevanten Verfahren und Prozessen (z.B. Braunkohlenplanverfahren, Abschlussbetriebspläne, Regionalpläne),
7. Die Zusammenarbeit mit den Tagebauregionen im Rheinischen Revier bzw. mit deren institutionellen Vertretern,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsichterin beziehungsweise der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat 66 Mitglieder und besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Vertretungskörperschaften der in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder bestellen die vertretungsberechtigten Personen für die Wahlperiode der Vertretungskörperschaften. Sie setzen sich zusammen aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder. Dabei bestellen
 1. je 18 vertretungsberechtigte Personen die Stadt Mönchengladbach und die Stadt Erkelenz,

2. 10 vertretungsberechtigte Personen die Stadt Jüchen,
3. 10 vertretungsberechtigte Personen die Stadt Grevenbroich und
4. 3 vertretungsberechtigte Personen die Landgemeinde Titz.

Zusätzlich gehören der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte beziehungsweise die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der jeweiligen Verbandsmitglieder zu den vertretungsberechtigten Personen. Für jede vertretungsberechtigte Person ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungskörperschaften bleiben die bestellten vertretungsberechtigten Personen solange vertretungsberechtigt, bis die neu konstituierte Vertretungskörperschaft einen eigenen Beschluss über die vertretungsberechtigten Personen gefasst hat.

- (3) Das Unternehmen RWE Power AG und der Region Köln-Bonn e.V. entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen vertretungsberechtigten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter so, dass jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter oder die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden stellt. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes.
- (5) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers beziehungsweise des Lenkungsausschusses begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a. die Änderung der Verbandssatzung,
 - b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - c. die Wahl der Rechnungsprüfung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,

- d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
- e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- f. die Auflösung des Zweckverbandes,
- g. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
- h. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

(3) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausschlag von Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher mindestens zu regeln sind

1. Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Verbandsversammlung,
2. Inhalt und Umfang des Frage- und Mitteilungsrechts der Mitglieder der Verbandsversammlung,
3. Das Verfahren zur Aufnahme von Vorschlägen der Mitglieder der Verbandsversammlung für die Tagesordnung für die Verbandsversammlung. Die Tagesordnung legt der Verbandsvorsteher (§11) fest,
4. Das Verfahren zur Veröffentlichung der Tagesordnung,
5. Das Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit von Angelegenheiten einer bestimmten Art von den ansonsten öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung,
6. Das Verfahren bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung,
7. Das Verfahren bei Einspruch eines Fünftels der Mitglieder des Lenkungsausschusses gegen einen Beschluss des Lenkungsausschusses.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (2) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversamm-

lung durch die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde einberufen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Jede stimmberechtigte Vertreterin oder jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann weitere beratende Mitglieder bestellen, die nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 10

Lenkungsausschuss

- (1) Es wird ein Lenkungsausschuss gebildet, welcher an Stelle der Verbandsversammlung abschließend über alle Angelegenheiten entscheidet, die nicht gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Lenkungsausschuss besteht aus den in § 5 Abs. 2 S. 4 genannten Vertretern. Die Vertreterin oder der Vertreter des Unternehmens RWE Power AG und des Köln-Bonn e.V. gehören dem Lenkungsausschuss als beratendes Ausschussmitglied an. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal je Quartal zusammen. Er wird koordiniert und geleitet durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§11 Abs. 2) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- (5) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

- (6) Der Lenkungsausschuss wird durch einen Arbeitskreis unterstützt. In diesen Arbeitskreis entsenden die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder und die gemäß § 9 Abs. 3 zu beratenden Mitgliedern bestellten Personen oder Vereinigungen Dienstkräfte mit entsprechender Expertise. Die in den Arbeitskreis entsandten Vertreterinnen oder Vertreter bleiben ausschließlich Bedienstete des entsendenden Mitgliedes und werden zum Zwecke der Zusammenkünfte des Arbeitskreises abgeordnet. Der Arbeitskreis wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geleitet.

§ 11

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgetzten – aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der zum Zweckverband gehörenden kommunalen Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 gewählt. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungskörperschaften bleibt der gewählte Verbandsvorsteher solange im Amt, bis die neu konstituierte Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsteher wählt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher soll zwischen den Verbandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 turnusmäßig wechseln.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte kann sie oder er die Verwaltungen der Verbandsmitglieder um Amtshilfe ersuchen. Sie oder er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Als Sockelbetrag ist von jedem Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 ein Betrag von 7.500 € jährlich einzubringen. Darüber hinaus wird die Umlage durch die vier Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau inklusive Betriebsgelände bestimmt. Je Faktor wird ein Rang für jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 vergeben, aus dem sich gerundet ein Umlageanteil ableitet. Der Anteil an der Gesamtumlage ohne Sockelbetrag beträgt für einen
1. ersten Rang 15,0 %,
 2. zweiten Rang 9,5 %,
 3. dritten Rang 5,5 %,
 4. vierten Rang 5,0%,
 5. fünften Rang 0,0%.

Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30.06. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.

- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für das Unternehmen RWE Power AG. Dieses zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.
- (3) Zur Tätigkeit von Investitionen kann die Zweckverbandsversammlung im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung einen Investitionszuschuss beschließen, der von den Mitgliedern gem. § 1 Abs. 1 entsprechend der Anteile an der Verbandsumlage nach Abs. 1 getragen wird. Die Mitglieder leisten zusammen mit der Umlage gem. Abs. 1 jeweils zum 1. eines jeden Kalenderhalbjahres einen Vorschuss auf den festgesetzten Investitionszuschuss in der Höhe der Hälfte des Gesamtansatzes.

§ 13 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen. Der Zweckverband schließt innerhalb der vorgenannten Frist mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Vereinbarung, in der Regelungen insbesondere zur Übernahme des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied getroffen werden. Die Vereinbarung wird durch den Lenkungsausschuss ausgehandelt und von der Zweckverbandsversammlung geschlossen. Für die Zwecke der Sätze 2 und 3 nehmen die Vertreter des ausscheidenden Verbandsmitglieds weder an den Beratungen und Beschlussfassungen des Lenkungsausschusses noch an der entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung teil. Sofern innerhalb der Frist keine Vereinbarung zustande kommt, scheidet das Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass Vermögen oder Verbindlichkeiten auf das ausscheidende Verbandsmitglied übergehen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes mit dem in § 12 festgelegten Anteil.

§ 15 Personal

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamtinnen oder Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Die Übernahme erfolgt in dem Verhältnis, der dem Anteil der Verbandsmitglieder an der Finanzierung nach § 12 Abs. 1 S. 5 entspricht. Dabei wird die Methode des Sainte-Laguë-Verfahrens analog angewendet. Eine davon abweichende oder ergänzende Regelung durch die Verbandsversammlung ist möglich. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16 Vermögen

Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Erkelenz, die Stadt Jüchen, die

Landgemeinde Titz und die Stadt Grevenbroich entsprechend dem in § 12 (1) beschriebenen Verteilerschlüssel. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30.06. des Jahres, das dem Jahr des Beschlusses über die Auflösung durch die Zweckverbandsversammlung vorausgeht.

§ 17 Sonstiges

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 18

21 Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein

Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Studieninstitut Niederrhein“ am 09.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge
auf 5.880.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen
auf 5.880.000,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 5.880.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 5.610.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 50.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelte sowie die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richten sich nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes „Studieninstitut Niederrhein“ in der aktuellen Fassung sowie nach gesonderten Vertragsvereinbarungen mit Kooperationspartnern.

§ 7

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage nach § 10 Abs. 5 der Verbandsatzung wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 600.000,00 EUR festgesetzt und nach dem dort vorgesehenen Maßstab der Mitarbeiter*innen erhoben.

Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagen sind in vier Teilbeträgen jeweils zum Quartalsbeginn des Haushaltsjahres fällig.

§ 8

- (1) Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.
- (2) Bei unabweisbaren über- / außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung gemäß § 83 GO NRW die Geschäftsführung bis zu einer Gesamthöhe im Einzelfall von 50.000,00 EUR.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 GO NRW bzgl. der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein (zusätzlicher) Fehlbetrag in Höhe von mehr als 25,00% des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit.
- (4) Der Haushaltsplan ist gem. § 21 KomHVO auf der Ebene der Produktbereiche in Budgets gegliedert. In den Budgets können Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Ebenso können Mindererträge durch Minderaufwendungen gedeckt werden.

Diese Regelung gilt ebenso für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Aufgestellt
Krefeld, den 09.11.2022

Beate Papendell
Geschäftsführerin des
Zweckverbandes

Bestätigt
Krefeld, den 09.11.2022

Felix Heinrichs
-Verbandsvorsteher-
Oberbürgermeister der
Stadt Mönchengladbach

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 23

22 Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2023

Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2023

1. Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Versammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung am 25.11.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	119.303.000 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	121.794.000 Euro

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	119.361.000 Euro
--	-------------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	113.360.000 Euro
--	-------------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 Euro
---	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.759.000 Euro
---	------------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	960.000 Euro
--	---------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	693.000 Euro
--	---------------------

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 Euro**

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **2.491.000 Euro**

festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 Euro**

festgesetzt.

§ 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (6) der Satzung werden nicht veranschlagt.

§ 7 Bildung von Budgets i. S. d. § 21 KomHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen.

Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 83 GO NRW. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen.

§ 8 Festlegung der Wertgrenze i. S. d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

§ 9 Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio. € übersteigt.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

9. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 07.12.2022 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 21.12.2022

Verbandsvorsteher
gez. Ingo Schabrich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 24

23 **Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3228062778**

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3228062778 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12.03.2023 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 12.12.2022

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 25

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf